

dem Maße weiter entfaltet, in dem es den Bürgern gelingt, ihre sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung zu entwickeln.

Neben diesen allgemeinen Grundsätzen für die Sicherung und Entfaltung der Grundrechte enthält der Verfassungsentwurf aber auch neue Garantien von beachtlicher Wirksamkeit. Es sind das z. B.

- die eigenverantwortlichen, unter dem Schutz der Verfassung stehenden Gemeinschaften im Sinne des Art. 40 (Betriebe, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände), die die Wahrnehmung der Grundrechte der Bürger zu sichern haben;
- die Beschwerdeausschüsse der örtlichen Volksvertretungen, an die sich Bürger wenden können, wenn sie mit Beschwerden gegen Entscheidungen örtlicher Staatsorgane bei diesen Organen nicht durchgedrungen sind (Art. 106);
- die Haftung des Staates für Schäden, die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch ungesetzliche Maßnahmen von Mitarbeitern der Staatsorgane zugefügt werden (Art. 107).

Wenn die Gemeinschaften, in denen der Bürger lebt, lernt und arbeitet und damit seine Persönlichkeit am unmittelbarsten formt und entfaltet, den ausdrücklichen Verfassungsauftrag erhalten, dem Bürger die Wahrnehmung seiner Grundrechte zu gewährleisten, so ist dies eine Bestimmung von prognostischer Tragweite. Der Bürger weiß sich dadurch der Obhut, Aufmerksamkeit und Hilfe der Kollektive sicher, in denen er den größten Teil seines Lebens gestaltet.

Das Vertrauen der Bürger in die Gerechtigkeit und Rechtssicherheit der sozialistischen Gesellschaft, in die Achtung und den Schutz ihrer Würde, Freiheit und Rechte wird durch den zusätzlichen Rechtsschutz, den die Verfassung garantiert, weiter gefestigt.

Menschenrechte und sozialistische Grundrechte

Das Verhältnis zwischen den verfassungsmäßig garantierten Grundrechten der Bürger eines Staates und den Menschenrechten nach der UNO-Deklaration wird entscheidend von der in dem betreffenden Staat herrschenden Gesellschaftsordnung, vom Wesen und von den Zielen der Staatsmacht bestimmt. Die Tatsache, daß in der DDR die Menschenrechtsdokumente der UNO unter den gesellschaftlichen Bedingungen des Sozialismus Verwirklichung finden, hat nicht nur die Realität aller verbürgten Rechte zur Konsequenz⁵, sondern bewirkt vor allem auch, daß die in den UNO-Dokumenten als allgemein demokratische Menschheitsideale formulierten Rechte in konkreten, sozialistischen Gesellschafts- und Lebensverhältnissen verhaftet sind. Anders ausgedrückt: Die sozialistischen Grundrechte der Bürger der DDR werden von den Gesetzmäßigkeiten und gesellschaftlichen Bedingungen des Sozialismus determiniert, stimmen aber mit den Menschenrechten der UNO-Dokumente weithin überein, weil hier Ideale formuliert sind, die unter sozialistischen Bedingungen Inhalt der Gesellschafts- und Staatsordnung sind und daher Wirklichkeit werden können. Dabei führen die sozialistischen Menschenrechte unseres Verfassungsentwurfs über allgemein demokratische Regelungen der UNO-Dokumente hinaus; das wird vor allem an der gesicherten Realität dieser Rechte deutlich, aber auch an zwei weiteren, nur scheinbar einander widersprechenden Erscheinungen:

Es gibt in unserem Verfassungsentwurf und in anderen sozialistischen Verfassungen einige garantierte Rechte, die weder die UNO-Dokumente noch die bürgerlichen Verfassungen enthalten. So heißt es in Art. 2 Abs. 3 des Entwurfs:

„Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist für immer beseitigt. Was des Volkes Hände schaffen, ist des Volkes eigen. Das sozialistische Prinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“¹ wird verwirklicht.“

Diese Feststellung wird durch den an der Spitze der Grundrechtsregelung stehenden Art. 18 erhärtet, in dem die Freiheit von Ausbeutung, Unterdrückung und gesellschaftlicher Abhängigkeit als unentbehrliche Voraussetzung für reale und gleiche Rechte aller Bürger hervorgehoben wird. Erst diese Bestimmung vermag die formelle Gleichheit der Rechte tatsächlich zu sichern, weil sie ausschließt, daß einige wenige Privateigentümer von Produktionsmitteln vermittels ihrer ökonomischen Macht privilegiert sind und die Nichtbesitzenden effektiv in Abhängigkeit halten und beherrschen.

Einige Rechte des Verfassungsentwurfs haben äußerlich eine gewisse Identität mit Rechten der Menschenrechtsdeklaration, aber sowohl ihre Regelung im Gesamtzusammenhang einer sozialistischen Verfassung wie auch ihre detaillierte Einzelregelung gestaltet sie zu Menschenrechten sozialistischer Qualität. Hierfür nur drei Beispiele:

Die UNO-Menschenrechtsdeklaration regelt die Rechtsgleichheit aller Menschen (Art. 1 und 2). Auch unser Verfassungsentwurf enthält eine derartige Bestimmung (Art. 19), aber bereichert um die Feststellungen: „Die Förderung der Frau, besonders in der beruflichen Qualifizierung, ist eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe“ (Art. 19 Abs. 2 Satz 2) sowie „Die Jugend wird in ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung besonders gefördert“ (Art. 19 Abs. 3 Satz 1).

Die Menschenrechtsdeklaration (Art. 20) gibt jedem Menschen das Recht auf Versammlungsfreiheit zu friedlichen Zwecken. Der Verfassungsentwurf enthält den gleichen Grundsatz (Art. 24), aber verbunden mit der erst unter sozialistischen Bedingungen möglichen Bestimmung: „Die Nutzung der materiellen Voraussetzungen zur unbehinderten Ausübung dieses Rechts, der Versammlungsgebäude, Straßen und Kundgebungsplätze, Druckereien und Nachrichtenmittel wird gewährleistet“ (Art. 24 Abs. 2).

Die Menschenrechtsdeklaration (Art. 26) gibt ebenso wie der Verfassungsentwurf (Art. 31) jedem Bürger das Recht auf Bildung. Während aber die Menschenrechtsdeklaration vorwiegend auf die allgemeine Elementar- und Grundschulbildung orientiert, sind Art. 31 und 32 des Verfassungsentwurfs so angelegt, daß jedem Bürger der Anspruch auf eine kontinuierliche Erziehung, Bildung und Weiterbildung zusteht, um „das Vordringen des Volkes zur sozialistischen Gemeinschaft allseitig gebildeter und harmonisch entwickelter Menschen, die vom Geist des sozialistischen Patriotismus und Internationalismus durchdrungen sind und über eine hohe Allgemeinbildung und Spezialbildung verfügen“ (Art. 31 Abs. 2), zu sichern.

Einige wenige Rechte der UNO-Dokumente sind in unserem Verfassungsentwurf nicht enthalten. Auch das erklärt sich daraus, daß sozialistische Grundrechte aus den gesellschaftlichen Verhältnissen und Anschauungen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und ihrer Menschen geboren werden und auf ihre Entwicklung positiv zurückwirken sollen. Die UNO-Menschenrechtsdeklaration enthält z. B. in Art. 4 das Verbot der Sklaverei oder Leibeigenschaft und in Art. 5 das Verbot der Folter sowie grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Für diese verschiedenen Spielarten des Barbarentums von Ausbeutergesellschaften gibt es in der DDR keinerlei Grundlage. Es bedarf daher auch nicht des ausdrücklichen verfassungsmäßigen Verbots solcher strafrecht-

⁵ Vgl. dazu Poppe, „Die DDR und die Menschenrechte“, Deutsche Außenpolitik 1967, Heft 9, S. 1041 ff.